

WAS IST NEU?

2023

*News zum Steuer-,
Sozial- und Wirtschaftsrecht*





5 Ökosoziale Steuerreform

6 Entlastungsmaßnahmen

- 6 Tarifsenkung Einkommensteuer
- 6 Tarifsenkung Körperschaftsteuer
- 6 Entlastung in der Krankenversicherung für Geringverdiener
- 7 Erhöhung des Familienbonus Plus
- 7 Ökologischer Investitionsfreibetrag – IFB
- 9 Freibetrag für Gewinnbeteiligung von Dienstnehmern
- 10 Erhöhung der GWG-Grenze
- 10 Erhöhung des Grundfreibetrages des Gewinnfreibetrages
- 10 Vorsteuerberichtigungszeitraum für gemeinnützige Wohnvereinigungen

11 Ökologisierung des Steuersystems

- 11 Neues Emissionszertifikatehandelsgesetz
- 12 Umsetzung des Handels mit nationalen Emissionszertifikaten
- 13 Der „regionale Klimabonus“
- 14 Ausweitung der Befreiung von der Elektrizitätsabgabe
- 14 Thermische Sanierung und Austausch von Heizsystemen
- 15 Vorsteuer bei Elektroautos
- 17 **Krypto-Assets im Steuerrecht**

21 COVID-Hilfen

- 22 Härtefallfonds Phase 4
- 23 Ausfallsbonus III
- 24 Fixkostenzuschuss 800.000
- 25 Verlängerung des Verlustersatzes

27 Sonstiges

- 28 Arbeitsplatzpauschale bei betrieblichen Einkünften
- 29 Essensgutscheine
- 29 Umsatzsteuerliche Änderungen bei Werklieferungen in Deutschland
- 32 Neue USt-Regelungen für ausländische Vermieter seit 1.1.2022
- 33 Angemessenheit von Schmutzzulagen für Dienstnehmer
- 34 SV-Werte 2022
- 34 Grenzbeiträge zur Arbeitslosenversicherung 2022



Ökosoziale Steuerreform

Entlastungsmaßnahmen

Tarifsenkung Einkommensteuer

Mit 1.7.2022 wird zunächst die zweite Tarifstufe der Einkommensteuer/Lohnsteuer gesenkt. Damit sinkt für Einkommensbestandteile zwischen € 18.000 und € 31.000 der Steuersatz von momentan 35 % auf 30 %.

Mit 1.7.2023 wird dann auch die dritte Tarifstufe gesenkt. Ab diesem Zeitpunkt werden Einkommensbestandteile zwischen € 31.000 und € 60.000 anstatt mit 42 % nur noch mit 40 % besteuert.

Die unterjährige Senkung des Einkommensteuertarifes wird gemäß den Übergangsbestimmungen vereinfachend umgesetzt, indem im Veranlagungsjahr 2022 für die zweite Steuerstufe ein Mischsteuersatz von 32,5 % und im Veranlagungsjahr 2023 für die dritte Steuerstufe ein Mischsteuersatz von 41 % anzuwenden ist.

Für Arbeitnehmer kommt es daher ab Juli 2022 und 2023 zu einer **Aufrollung und Gutschrift** der im ersten Halbjahr zu viel gezahlten Steuer.

Tarifsenkung Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuer-(KöSt-)Satz sinkt für das Jahr 2023 auf 24 % und ab dem Jahr 2024 auf 23 %.

Für Privatstiftungen wurde die Regelung zur Vortragsfähigkeit und Verrechnung der Zwischensteuer an die neuen Steuersätze angepasst. Für abweichende Wirtschaftsjahre gilt eine Sondervorschrift, sodass eine zeitlichen Abgrenzung der jeweiligen Einkommensanteile vor dem 1.1.2023 (besteuert mit 25 %) bzw. 1.1.2024 (besteuert mit 24 %) gemacht werden muss.

Entlastung in der Krankenversicherung für Geringverdiener

Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständige und Bauern mit geringeren Einkünften erhalten künftig einen Teil der Krankenversicherungsbeiträge rückvergütet. Im Bereich der Selbständigen und Bauern wird dies über eine – einkommensmäßig gestaffelte – Gutschrift auf dem SVS-Konto gelöst. Für Arbeitnehmer hingegen gibt es nicht nur einen höheren „Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag“ und eine großzügigere Einschleifregelung für diesen, sondern

auch einen höheren SV-Bonus und eine Werbungkostenerstattung im Rahmen der Veranlagung. Pensionisten schließlich werden über eine analoge Regelung beim Pensionistenabsetzbetrag (PAB) entlastet.

Erhöhung des Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus wird ab 1.7.2022 von € 1.500 auf € 2.000 pro Kind und Jahr angehoben. Für Kinder über 18 Jahren wird der Familienbonus Plus auf € 650 angehoben. Der Kindermehrbetrag, der allen Erwerbstätigen auch als Negativsteuer ausbezahlt werden kann, wird von € 250 auf € 450 pro Kind erhöht.



Ökologischer Investitionsfreibetrag – IFB

Ins Einkommensteuergesetz ist der Investitionsfreibetrag, kurz „IFB“, zurückgekehrt. Er kann für bestimmte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens geltend gemacht werden, die nach dem 31.12.2022 angeschafft oder hergestellt werden.

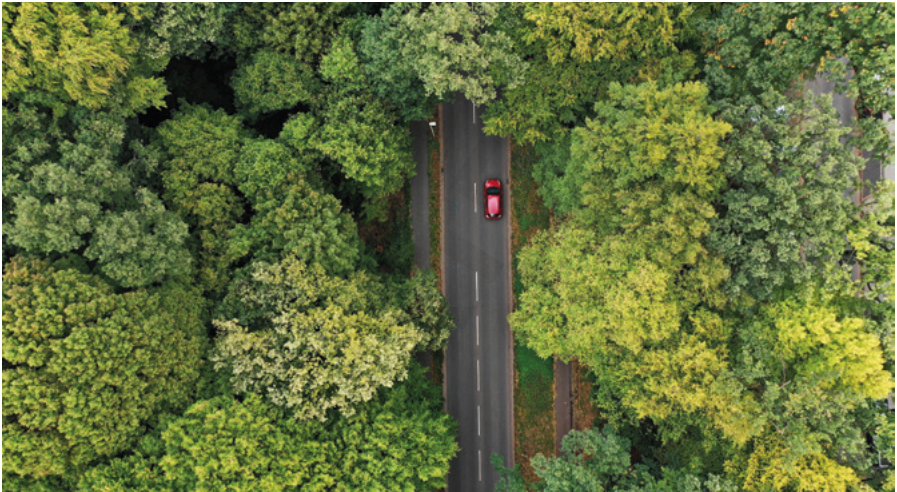
Der IFB stellt eine zusätzliche Betriebsausgabe dar und kann in Höhe von 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes außerbücherlich geltend gemacht werden.

Handelt es sich um Wirtschaftsgüter aus dem Bereich Ökologisierung, erhöht sich der IFB auf 15 %. Die Definition der Investitionen im Bereich Ökologisierung wird in einer Verordnung

erfolgen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie sich an der bereits existierenden Definition der Ökologisierungsmaßnahmen für Zwecke der Investitionsprämie orientieren wird.

Formale Voraussetzungen für die Geltendmachung des IFB sind die Aufnahme ins Anlageverzeichnis bzw. in die Anlagenkartei und der Ausweis des IFB an der richtigen Stelle in der Steuer- bzw. Feststellungserklärung.

Der IFB ist gedeckelt und kann daher nur für **Anschaffungs-/Herstellungskosten in Höhe von maximal € 1.000.000 pro Kalenderjahr** geltend gemacht werden. Bei Rumpfwirtschaftsjahren ist dieser Wert entsprechend zu aliquotieren. Da der IFB den einzelnen Betrieb als Maßstab heranzieht, ist davon auszugehen, dass auch die Deckelung pro Betrieb zu betrachten ist.



Der IFB kann nur im Rahmen der betrieblichen Einkunftsarten und bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung oder vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, also nicht bei Pauschalierung, genutzt werden. Durch den IFB wird die Abschreibungs-(AfA-)Bemessungsgrundlage nicht berührt.

Geltend gemacht werden kann der IFB für Wirtschaftsgüter, die einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind und eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zumindest vier Jahren haben.

Ausgeschlossen vom IFB sind:

- ▣ Wirtschaftsgüter, die bereits zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen wurden.

- ▣ Wirtschaftsgüter, für die eine ausdrückliche Anordnung hinsichtlich der Nutzungsdauer getroffen wird; das sind insbesondere **Gebäude und Kraftfahrzeuge**. Aus ökologischen Gründen wird jedoch der Investitionsfreibetrag für Elektrofahrzeuge gewährt.
- ▣ Geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort abgesetzt werden.
- ▣ Unkörperliche Wirtschaftsgüter, solange diese nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science zuzuordnen sind. Jedenfalls ausgeschlossen sind unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von konzernzugehörigen Unternehmen oder aber beherrschenden Gesellschaftern erworben werden.
- ▣ Gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- ▣ Bestimmte Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie bestimmte Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Ein aus der Geltendmachung des IFB entstehender oder sich erhöhender Verlust ist nicht mit anderen Einkünften ausgleichsfähig und auch nicht allgemein vortragsfähig. Er wird jedoch als **Wartetastenverlust** zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen des jeweiligen Betriebes vorgetragen.

Der IFB ist nachzuversteuern, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter vor Ablauf der **Mindestbehaltdauer** von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheiden oder ins Ausland verbracht werden; bei einem Betriebsverkauf oder bei einer Betriebsschenkung geht die Haltepflicht und allfällige Nachversteuerung auf den Erwerber über. Keine Nachversteuerung erfolgt hingegen, wenn ein Wirtschaftsgut aufgrund höherer Gewalt vor Ablauf der Behaltefrist ausscheidet.

Freibetrag für Gewinnbeteiligung von Dienstnehmern

An aktive Dienstnehmer kann ab dem Veranlagungszeitraum 2022 eine steuerfreie Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000 p.a. gewährt werden.

Dabei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- ▣ Die Gewinnbeteiligung muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.
- ▣ Wenn die Summe der Gewinnbeteiligungen den Vorjahresgewinn übersteigt, dann gilt die Steuerbefreiung nicht für den übersteigenden Anteil.
- ▣ Die Gewinnbeteiligung darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohnes oder anstelle einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden, sie darf also keine Gehaltsumwandlung sein.

- ▣ Die Zahlung erfolgt nicht auf Basis begünstigter Zulagen, soweit sie
1. auf Grund gesetzlicher Vorschriften,
 2. auf Grund von Gebietskörperschaften erlassener Dienstordnungen,
 3. auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst-(Besoldungs-)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. auf Grund der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,
 5. auf Grund von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind,
 6. auf Grund von Betriebsvereinbarungen, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurden, gewährt werden.

Erhöhung der GWG-Grenze

Die Grenze für die sofortige Absetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen, **auf € 1.000 angehoben**.

Erhöhung des Grundfreibetrages des Gewinnfreibetrages

Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen, von bisher 13 % **auf 15 % angehoben**; die maximale Basis für den Grundfreibetrag bleibt mit € 30.000 unverändert. Somit können künftig bei einem entsprechenden Gewinn bis zu € 4.500 ohne Nachweis entsprechender Investitionen als Grundfreibetrag und damit Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Vorsteuerberichtigungszeitraum für gemeinnützige Wohnvereinigungen

Wenn gemeinnützige Wohnvereinigungen gemäß § 15c WGG Wohnungen nachträglich in das Eigentum der Mieter übertragen, dann beträgt der Vorsteuerberichtigungszeitraum anstatt bisher 20 Jahre **nur noch 10 Jahre**. Die Änderung tritt mit 1.1.2023 in Kraft und soll auf Vorgänge nach dem 31.12.2022 angewendet werden.

Ökologisierung des Steuersystems



Neues Emissionszertifikatehandelsgesetz

Ab 1.7.2022 wird von Inverkehrbringern von fossilen Kraft- und Treibstoffen (Kohle, Erdgas und Erdölprodukte) eine Abgabe eingehoben, deren Höhe von den Treibhausgasemissionen dieser Energieträger abhängt.

Die Energielieferanten müssen Emissionszertifikate kaufen und je nach tatsächlichem Emissionsausstoß in entsprechender Anzahl an die eigens dafür eingerichtete Behörde im Folgejahr wieder abgeben. Nicht verwendete Zertifikate müssen gegen die Erstattung des Kaufpreises retourniert werden. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten können von den Händlern direkt an ihre Kunden, also auch an Unternehmen der Immobilien- und Baubranche, weitergegeben werden.

Zur **Abmilderung der finanziellen Mehrbelastung** durch die CO₂-Bepreisung hat der Gesetzgeber folgende soziale Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- ▣ **Klimabonus** für natürliche Personen als Endverbraucher
- ▣ Vermeidung von Doppelbelastungen aufgrund einer **Teilnahme am Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS)**:

Da die Immobilien- und Baubranche erst ab 2026 in den EU-ETS eingebunden werden soll, fällt sie bis dahin nicht unter diese Begünstigung.

▣ Kompensations-Rückverteilungsmechanismus für bestimmte Unternehmen:

Darunter ist eine (teilweise) Rückzahlung der weiterverrechneten Abgabe zu verstehen. Dadurch sollen die Land- und Forstwirtschaft sowie Härtefälle entlastet werden. Ebenso soll eine Produktionsverlagerung ins Ausland vermieden und die internationale Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe nicht beeinträchtigt werden. Von dieser Entlastung sollen nur jene Unternehmen profitieren, die zwischen 50 % und 80 % der Rückvergütung in Klimaschutzmaßnahmen investieren.

Zur näheren Ausgestaltung des Kompensations-Rückverteilungsmechanismus wird noch eine gesonderte Verordnung ergehen. Zur Forcierung der Ökologisierung des Immobilienbestandes in Österreich wäre es sinnvoll, wenn die Immobilien- und Baubranche bei entsprechend hohen Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen unter den Kompensations-Rückverteilungsmechanismus fallen würde. Ob und in welchem Ausmaß Mehrkosten der Immobilien- und Baubranche abgemildert werden können, war zu Redaktionsschluss noch nicht abschätzbar.

Umsetzung des Handels mit nationalen Emissionszertifikaten

Einführungsphase – Phase I: Juli 2022 bis Dezember 2023

Weitgehende Anknüpfung an das bestehende System der Energieabgaben, vereinfachtes Verfahren zur Registrierung, Überwachung, Berichterstattung und Abgabe von Emissionszertifikaten an Händler.

CO₂-Preis pro Tonne: € 30 (ab 07/2022) bzw. € 35 (ab 01/2023)

Übergangsphase – Phase II: Jänner 2024 bis Dezember 2025

Flexibilisierung und Ausbau des nationalen Emissionszertifikatehandels, strengere Anforderungen an die Handelsteilnehmer.

CO₂-Preis pro Tonne: € 45 (ab 01/2024) bzw. € 55 (ab 01/2025)

Marktphase – Phase III: ab Jänner 2026

Emissionszertifikate werden frei handelbar sein und nicht mehr zu Fixpreisen ausgegeben. In die konkrete Ausgestaltung wird die Entwicklung auf europäischer Ebene einfließen, auch eine Überführung in das EU-ETS wäre möglich.

Der „regionale Klimabonus“

Um die Belastung durch die CO₂-Bepreisung für die Bevölkerung auszugleichen, sollen die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung an die Bevölkerung rückvergütet werden.



Der regionale Klimabonus wird an jede natürliche Person, die zumindest mehr als 183 Tage im Kalenderjahr ihren Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hat, ausbezahlt. Für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Klimabonus an den Bezieher der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Der Klimabonus besteht zunächst aus einem Sockelbetrag und zusätzlich aus einem Regionalausgleich. Der Sockelbetrag beträgt im Jahr 2022 **€ 100 für jeden Erwachsenen und € 50 für Minderjährige**.

Ausgehend von der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und von der lokal vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktur werden die österreichischen Gemeinden in vier Kategorien eingeteilt. Abhängig von der Einstufung der Hauptwohnsitzgemeinde wird der Regionalausgleich in einem Ausmaß von € 0 bis € 100 für das Kalenderjahr 2022 gewährt.

Für Menschen mit gewissen Behinderungen wird fiktiv angenommen, dass sich ihr Hauptwohnsitz in einer Gemeinde der Kategorie IV befindet und daher der höchste Regionalausgleich gewährt. Für Minderjährige wird der Regionalausgleich zu 50 % gewährt.

Die **Gesamthöhe des Klimabonus** für das Jahr 2022 stellt sich derzeit je nach Klassifikation der Wohnsitzgemeinde wie folgt dar:

- ▶ **Klasse I** Urbane Zentren mit höchstrangiger ÖV-Erschließung **€ 100**
- ▶ **Klasse II** Urbane Zentren mit zumindest guter ÖV-Erschließung **€ 133**

▣ **Klasse III** Zentren sowie das Umland von Zentren mit zumindest (guter) Basiserschließung
€ 167

▣ **Klasse IV** Ländliche Gemeinden und Gemeinden mit höchstens Basiserschließung **€ 200**

Die Auszahlung des Klimabonus wird durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erfolgen, wobei die entsprechenden Kontenverbindungen für die Auszahlungen vom Finanzamt und vom Dachverband der Sozialversicherungsträger zu übermitteln sind.

Der Klimabonus ist von der Einkommensteuer befreit, gilt nicht als anrechenbare Leistung gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und stellt aufgrund gesetzlicher Anordnung kein eigenes Einkommen des Empfängers dar.

Ausweitung der Befreiung von der Elektrizitätsabgabe

Die Elektrizitätsabgabe für selbst aus erneuerbaren Energien hergestelltem Strom, der vom Erzeuger bzw. im Fall einer Energiegemeinschaft von den Mitgliedern selbst verbraucht wird, wurde abgeschafft. Die bisher bestehende Grenze von 25.000 kWh wird aufgegeben und die **Befreiung somit auf alle erneuerbaren Energien ausgeweitet**. Die Änderungen sind für Vorgänge nach dem 1.7.2022 anwendbar.

Thermische Sanierung und Austausch von Heizsystemen

Für die thermische Sanierung von Gebäuden sowie für den Austausch von fossilen Heizungssystemen durch klimafreundliche Heizungssysteme können ab der Veranlagung 2022 pauschale Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass

- ▣ die Maßnahmen vom Bund im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes gefördert werden,
- ▣ die Datenübermittlung gemäß Transparenzdatenbankgesetz erfolgt und
- ▣ die Ausgaben abzüglich erhaltener Förderung größer als € 4.000 bei thermischer Sanierung bzw. € 2.000 bei Austausch des Heizungssystems waren.

Der anzusetzende Pauschalbetrag beträgt **€ 800 für thermische Sanierungen und € 400 für den Austausch von Heizungssystemen** und kann für 5 Jahre in der Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden.



Sollten weitere geförderte Maßnahmen umgesetzt werden, für die ein pauschaler Abzug von Sonderausgaben zusteht, dann verlängert sich der Zeitraum auf 10 Jahre, wobei sich der Pauschalsatz ab dem 6. Jahr nach der weiteren getätigten Maßnahme richtet. Sonderausgaben können für Maßnahmen angesetzt werden, für die nach dem 31.3.2022 ein Antrag auf Förderung gestellt wurde und für die die Förderung nach dem 30.6.2022 ausbezahlt wurde.

Vorsteuer bei Elektroautos

Was Sie als Unternehmer über den Vorsteuerabzug von Elektrofahrzeugen in Österreich wissen sollten.

Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen ist durch zahlreiche Förderungen und durch **steuerliche Vorteile** wie

- ▣ Vorsteuerabzug (Elektrofahrzeuge) und
- ▣ Entfall des Sachbezuges bei Privatnutzung durch Dienstnehmer sowie
- ▣ Entfall der damit verbundenen Lohnnebenkosten

nach wie vor attraktiv.

Unternehmen haben sich deshalb vermehrt für Elektrofahrzeuge als Firmenwagen entschieden. Dabei wird jedoch mitunter übersehen, dass der **Vorsteuerabzug nur zusteht, wenn das Fahrzeug entsprechend unternehmerisch genutzt wird** und die Höhe der Anschaffungskosten bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Insbesondere das Verhältnis zwischen unternehmerischer und privater Nutzung rückt zunehmend in den Fokus von Betriebsprüfern.

Ob der Vorsteuerabzug zur Gänze oder nur teilweise zusteht oder ein solcher Abzug gar nicht erlaubt ist, hängt von der Höhe der Anschaffungskosten ab. Wird ein Elektrofahrzeug unternehmerisch genutzt, steht bei der Anschaffung der **Vorsteuerabzug** – abhängig von den Anschaffungskosten – wie folgt zu:

- ▣ Anschaffungskosten bis € 40.000 – voller Vorsteuerabzug
- ▣ Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000 – voller Vorsteuerabzug, jedoch anteilige Eigenverbrauchsbesteuerung
- ▣ Anschaffungskosten über € 80.000 – gar kein Vorsteuerabzug

Eine der allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ist, dass das Fahrzeug zu **mindestens 10 % für das Unternehmen genutzt** wird. Diese Mindestnutzung ist auch bei der Überlassung an Dienstnehmer zu beachten und soll zukünftig bei Betriebsprüfungen verstärkt geprüft werden. Während im Außendienst die 10 %-Grenze wohl problemlos nachweisbar sein sollte, ergeben sich bei jenen Mitarbeitern, die den Firmen-PKW nicht täglich für das Unternehmen nutzen (z.B. Rechnungswesen), mitunter Schwierigkeiten. Die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte gelten für Mitarbeiter nämlich als nichtunternehmerische Privatfahrten.



Krypto-Assets im Steuerrecht

Der Gesetzgeber hat nun ausdrücklich festgelegt, wie Krypto-Assets im Privatvermögen steuerlich zu behandeln sind. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1.3.2022 und ersetzen die bisherige Spekulationsbesteuerung.



Krypto-Assets sind eine fundamentale Neuerung im Wirtschaftsleben – immerhin stellen sie die erste ernsthafte Konkurrenz zur staatlichen Geldschöpfung seit der Einführung von Zahlungsmitteln dar. Die Einkünfte aus Krypto-Assets wurden nun systematisch den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet.

Definition für Kryptowährungen

Eine Kryptowährung ist eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.

Inkrafttreten und Übergangsregelung per Stichtag 1.3.2021

Sämtliche vor dem 1.3.2021 angeschafften Krypto-Assets sollen als Altvermögen gelten, weshalb auf diese Krypto-Assets auch zukünftig die bisherigen Besteuerungsregeln anzuwenden sind. Für alle nach dem 28.2.2021 angeschafften Krypto-Assets (=„Neuver-

mögen“), also Anschaffungen innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten der Regelung am 1.3.2022, und alle künftigen Anschaffungen, sollen die folgenden neuen Bestimmungen gelten.

Die **Veräußerung von Krypto-Assets**, für welche die 1-jährige Spekulationsfrist zum 1.3.2022 bereits abgelaufen ist oder sein wird, kann **auch zukünftig steuerfrei** erfolgen. Für diese steuerfreie Veräußerung gibt es kein zeitliches Limit.

Werden allerdings diese Krypto-Assets des Altvermögens steuerfrei gegen andere Krypto-Assets getauscht, fallen die neu erhaltenen Krypto-Assets unter die neuen Besteuerungsregeln.



Wegfall der 1-jährigen Spekulationsfrist und Steuerfreiheit von Trades zwischen Krypto-Assets

Sämtliche Krypto-Assets, die nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden, unterliegen bei Veräußerung (Trades zwischen verschiedenen Krypto-Assets, Tausch in klassisches Geld und gegen Waren oder Dienstleistungen) bis inklusive 28.2.2022 noch den Bestimmungen der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, wobei bei diesen Neuanschaffungen die 1-jährige Spekulationsfrist nicht mehr ablaufen kann, allfällige Gewinne sind daher mit dem **Tarifsteuersatz** und damit bis zu 55 % Einkommensteuer zu besteuern.

Ab dem 1.3.2022 unterliegen bei diesen Neuanschaffungen Gewinne aus dem Tausch gegen klassisches Geld (auch Fremdwährungen wie z.B. USD), Waren und Dienstleistungen dem besonderen **Steuersatz von 27,5 %**.

Täusche zwischen verschiedenen Krypto-Assets sind ab dem 1.3.2022 steuerfrei, wobei die Anschaffungskosten durch den Tausch fortgeführt werden (somit kommt es zu einer Verschiebung der Besteuerung der stillen Reserven beispielsweise bis zur Veräußerung der Krypto-Assets gegen herkömmliche Währungen).

Ab dem 1.3.2022 wird somit eine **Verlustverrechnung** mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen **Steuersatz von 27,5 %** unterliegen (Veräußerungsgewinne aus Aktien/Anleihen, Dividenden, Zinsen aus Anleihen, verbrieften Derivaten etc.), möglich sein.

Eine Verrechnung von Krypto-Verlusten mit anderen Kapitaleinkünften zum vollen Steuersatz (z.B. Privatdarlehen), mit Sparbuchzinsen, Zuwendungen aus Privatstiftungen und sonstigen Einkünften laut **§ 29 EStG** ist allerdings nicht zulässig.

Besteuerung von Lending und „Pool-Staking“

Entgelte für die Überlassung von Krypto-Assets an andere Marktteilnehmer (private Personen oder auf Handel mit Krypto-Assets spezialisierte Unternehmen) – darunter fallen Lending und „Pool-Staking“ – sollen, sofern kein Public Placement stattfindet, Privatdarlehen gleichgestellt werden.

Diese Erträge sind folglich vom besonderen Steuersatz ausgenommen und werden mit dem **progressiven Einkommensteuertarif** besteuert werden. Dies hat zusätzlich zur Folge, dass eine Verlustverrechnung mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen (Aktien, Anleihen, Krypto-Assets etc.) nicht möglich ist.

Findet hingegen ein Public Placement statt, erfolgt die Besteuerung der Einkünfte mit dem besonderen Steuersatz und es ist auch eine umfangreichere Verlustverrechnung möglich. Einkünfte aus „Liquidity Mining“ und „Yield Farming“ werden weder im Gesetz noch in den erläuternden Bemerkungen erwähnt und es wäre wünschenswert, hier noch eine Klarstellung zu erhalten.

Besteuerung von Staking, Airdrops und Bounties

Zugänge aus Staking („Leistung zur Transaktionsverarbeitung besteht lediglich im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen“, wie z.B. ETH 2.0), Airdrops („unentgeltliche Übertragung“) und Bounties („Übertragung für unwesentliche sonstige Leistungen“) stellen zunächst keine Einkünfte dar, die Anschaffungskosten der erhaltenen Krypto-Assets sind allerdings mit Null anzusetzen; somit kommt es auch hier zu einer Verschiebung der Besteuerung bis zur tatsächlichen „Verwertung“, wie beispielsweise die Veräußerung gegen klassische Währungen, ähnlich wie bei Hard Forks. Im Zeitpunkt einer etwaigen Veräußerung der erhaltenen Rewards aus Staking, Airdrops oder Bounties unterliegen die daraus generierten Gewinne dem **besonderen Steuersatz iHv 27,5 %**.

Besteuerung von Mining im Privatvermögen

Einkünfte aus Mining im Privatvermögen werden zukünftig unabhängig vom Konsensalgorithmus mit dem besonderen **Steuersatz von 27,5 %** versteuert, sofern der Umfang der Tätigkeit nach Art und Umfang über eine reine Vermögensverwaltung nicht hinausgeht.

Liegt hingegen ein Gewerbebetrieb vor, sind die Einkünfte wie bisher mit dem progressiven Tarif zu versteuern.



Wegzugbesteuerung im Zusammenhang mit Neuvermögen

Durch die Klassifizierung von Krypto-Assets unter Einkünfte aus Kapitalvermögen kommen ab dem 1.3.2022 auch die Bestimmungen der Wegzugbesteuerung für Neuvermögen zur Anwendung. Wohingegen es bei einem Wegzug in ein Drittland (z.B. Panama oder Vereinigte Arabische Emirate) zu einer sofortigen Besteuerung der stillen Reserven zum Wegzugzeitpunkt in Österreich kommt, kommt es bei einem Wegzug in einen EU-/EWR-Staat auf Antrag zur Nichtfestsetzung und erst bei der tatsächlichen Veräußerung zu einer Besteuerung in Österreich.

Die Wegzugsbesteuerung soll auch dann anwendbar sein, wenn Krypto-Assets (Neuvermögen) an einen „Steuerausländer“ geschenkt werden.

Kapitalertragsteuer-Abzug (KESt) auf Krypto-Assets ab 1.1.2023

Die KESt-Pflicht ist mit einer Übergangsfrist von rund einem Jahr im Gesetz verankert.

Insofern ein inländischer Dienstleister eine Realisation von Krypto-Assets abwickelt oder laufend Einkünfte aus Krypto-Assets gutschreibt, ist dieser ab dem 1.1.2023 verpflichtet, **27,5 % Kapitalertragsteuer** einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.



COVID-Hilfen

Nachdem durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufene Lockdowns weiterhin wirtschaftliche Schäden verursachen, sind die Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung zeitlich ausgedehnt und adaptiert worden.



Härtefallfonds Phase 4

Mit der Neuauflage des Härtefallfonds geht eine wesentliche Krisenunterstützung für Selbstständige in die Verlängerung.

Für die Monate von November 2021 bis März 2022 ist die Antragstellung vom 1.12.2021 bis 2.5.2022 möglich. Bis dahin wird es wie schon in den vorherigen Phasen auch möglich sein, rückwirkende Anträge für alle fünf Betrachtungszeiträume der Phase 4 zu stellen.

Anspruchsberechtigte erhalten für die Lockdown-Monate November und Dezember **mindestens € 1.100, Anfang 2022 dann mindestens € 600**. Die maximale Förderhöhe beträgt € 2.000 pro Betrachtungszeitraum, somit insgesamt € 10.000. Das Umsatzminus muss im November und Dezember 30 %, Anfang 2022 dann 40 % im Vergleich zur Vorkrisenzeit betragen.

Wie bereits seit Phase 3 (Juli bis September 2021) ist eine Identifizierung mittels digitaler Handy-Signatur zur Antragstellung notwendig. Auch wenn ein Unternehmen neu gegründet wurde oder es eine Betriebsübernahme gab, ist die Antragstellung möglich, wenn dieser Vorgang vor dem 31.10.2021 stattgefunden hat.

Wie schon in den vorhergehenden Phasen ist eine Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung und im gesamten beantragten Betrachtungszeitraum eine **selbstständige unternehmerische Tätigkeit ausgeübt** werden muss. Es darf daher etwa kein Antrag gestellt werden, wenn es eine Ruhendmeldung bei einem Gewerbebetrieb gibt. Ebenfalls zu beachten ist, dass Personen, die zum Antragszeitpunkt oder im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen bzw. bezogen haben, nicht förderfähig sind.

Auch in der Phase 4 ist der Härtefallfond **komplett steuerfrei**, er kürzt somit auch keine Betriebsausgaben.

Ausfallsbonus III

Der Ausfallsbonus III ist die zweite Verlängerung des Ausfallsbonus und kann für die Kalendermonate November 2021, Dezember 2021, Jänner 2022, Februar 2022 und/oder März 2022 beantragt werden.

Wie der Ausfallsbonus II besteht der Ausfallsbonus III nur aus einem Bonus. Es besteht keine Möglichkeit zur Beantragung eines Vorschusses auf den Fixkostenzuschuss bzw. Verlustersatz.

Für den Ausfallsbonus III ist es erforderlich, dass das Unternehmen im Betrachtungszeitraum November 2021 und Dezember 2021 einen **Umsatzausfall von mindestens 30 %** und im Betrachtungszeitraum Jänner 2022, Februar 2022 und März 2022 **einen Umsatzausfall von mindestens 40 %** erleidet.

Zur Berechnung wird der Umsatzausfall mit dem sich aus der Branchenkategorisierung ergebenden Prozentsatz multipliziert. Zur Ermittlung des jeweiligen Prozentsatzes ist die entsprechende ÖNACE heranzuziehen und die Kategorisierung aus der Tabelle in Anhang 2 der Verordnung zum Ausfallsbonus III abzulesen.

Der Ausfallsbonus III ist mit **€ 80.000 pro Kalendermonat** gedeckelt. Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen beträgt er auf jeden Fall € 100 (Mindesthöhe). Die genaue Höhe des Ausfallsbonus III richtet sich nach der Höhe des im ausgewählten Betrachtungszeitraum erlittenen Umsatzausfalls und der Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war. Die Höhe des Ausfallsbonus III ist auch insofern gedeckelt, als die Summe aus Ausfallsbonus III und auf den Betrachtungszeitraum (BZ) entfallenden Kurzarbeitsbeihilfen nicht die Vergleichsumsätze (VU) übersteigen darf.

Die Vergleichszeiträume sind wie bereits in den vorherigen Verordnungen die entsprechenden Kalendermonate aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Somit gilt für die Anträge des Ausfallsbonus III:

BZ November 2021 – VU November 2019

BZ Dezember 2021 – VU Dezember 2019

- ▣ BZ Jänner 2022 – VU Jänner 2020
- ▣ BZ Februar 2022 – VU Februar 2020
- ▣ BZ März 2022 – VU März 2019

Der Ausfallsbonus III kann ab dem 10. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 9. des auf den Betrachtungszeitraum viertfolgenden Kalendermonats beantragt werden. Im Gegensatz zum Härtefallfonds muss der Ausfallsbonus – wie auch der Umsatzeratz – versteuert werden, da es sich bei diesem nicht um steuerfreie COVID-Förderungen handelt.

Fixkostenzuschuss 800.000

Der Fixkostenzuschuss (FKZ) 800.000 beschäftigt Unternehmer schon seit Anfang 2021. An der Verordnung hat sich bis dato nichts wesentlich geändert. Der FKZ ist allerdings immer noch relevant als eine der großzügigsten Förderungen für Unternehmer im Rahmen der Corona-Maßnahmen. Im Folgenden soll noch einmal ein kurzer Überblick über die Förderung gegeben werden; Besonderheiten zur 1. Tranche werden mangels Relevanz zum heutigen Zeitpunkt ausgespart.



Antragsvoraussetzung ist ein **Umsatzausfall von zumindest 30 %** und die beantragten Fixkosten müssen im Zeitraum zwischen dem 16.9.2020 und 30.6.2021 entstanden sein. Weiters darf zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein und überdies kein zwingender Grund für eine Insolvenzeröffnung vorliegen.

Da der FKZ 800.000 zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten des begünstigten Unternehmens dient, muss das begünstigte Unternehmen eine **operative Tätigkeit in Österreich** nicht nur bei Antragstellung, sondern auch bei Auszahlung der ersten und der zweiten Tranche ausüben. Würde daher nach Auszahlung der ersten Tranche ein Insolvenzverfahren über den Antragsteller eröffnet (ausgenommen Sanierungsverfahren) oder die operative Tätigkeit des Antragstellers auf andere Weise eingestellt werden, hat keine Auszahlung der zweiten Tranche mehr zu erfolgen. War der Antragsteller bei Auszahlung der ersten Tranche noch operativ tätig, besteht aber keine Rückzahlungsverpflichtung der ersten Tranche.

Zur Berechnung werden die prozentuellen Umsatzausfälle mit den Fixkosten multipliziert.

Dazu folgendes Beispiel:

Unternehmer A beantragt einen Fixkostenzuschuss für die Zeiträume Jänner bis Juni 2021. Im 1. Halbjahr 2021 betrug sein Umsatz € 500.000, im 1. Halbjahr 2019 € 2.000.000, daraus ergibt sich ein Umsatzrückgang von 75 %. Die förderfähigen Fixkosten (Miete, Leasing, GF-Bezug [max. € 2.666,67], Abschreibung) betragen von Jänner bis Juni 2021 € 1.000.000. Somit ergibt sich eine Förderhöhe von € 750.000. Bei Unternehmen in dieser Größe ist weiters zu beachten, dass eine Gesamtförderhöhe von € 1.800.000 nicht überschritten werden kann. Steuerlich gilt, dass der Fixkostenzuschuss eine **steuerfreie Förderung** ist. Allerdings sind die Betriebsausgaben, welche durch den Fixkostenzuschuss abgedeckt werden, um den geförderten Betrag zu kürzen. Dem fiktiven Unternehmerlohn, der beim Fixkostenzuschuss bis zu einer Höhe von € 2.666,67 pro Betrachtungszeitraum berücksichtigt werden kann, stehen allerdings keine Betriebsausgaben gegenüber und er ist somit „echt“ steuerfrei. Aufgrund dieses Unternehmerlohns kann der Fixkostenzuschuss auch für Unternehmer relevant sein, die keine hohen Fixkosten haben.

Die Antragsfrist endet (Stand zum Redaktionsschluss) am 31.3.2022.

Verlängerung des Verlustersatzes

Im Rahmen des Verlustersatzes werden seit September 2020 Verluste, die die Antragsteller in den maßgeblichen Betrachtungszeiträumen erleiden, abgedeckt.

Der Verlust ist die Differenz zwischen den Erträgen und den damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Aufwendungen des Unternehmens.

Ausgeschlossen sind unter anderem Unternehmen, die neu gegründet wurden und vor dem 1.11.2020 noch keine Umsätze erzielt haben, sowie Unternehmer, die in den letzten fünf Jahren rechtskräftig zu einer Finanzstrafe von **über** € 10.000 verurteilt wurden oder sich im Insolvenzverfahren befinden.

Um die Fördervoraussetzungen für den verlängerten Verlustersatz von Juli bis Dezember 2021 zu erfüllen, braucht es im Gegensatz zum ersten Verlustersatz einen **Mindestumsatz-**

ausfall von 50 % in den gewählten Betrachtungszeiträumen gegenüber den Vergleichszeiträumen 2019. Für die zweite Verlängerung des Verlustersatzes von Jänner bis März 2022 genügt ein **Umsatzausfall von 40 %**.

Es kann zur Antragstellung ein zusammenhängender Zeitraum von einem bis allen Betrachtungszeiträumen gewählt werden. Wurde ein Antrag auf Verlustersatz gestellt, darf eine Pause zwischen diesem und der ersten Verlängerung entstehen. Zwischen erster und zweiter Verlängerung ist ein Pausieren ebenfalls möglich, wenn der Antrag auf den Verlustersatz zwischen Juli und Dezember vor Jänner 2022 gestellt bzw. bewilligt wurde.

Die Höhe des Verlustersatzes beträgt 70 % des errechneten Verlusts bzw. **90 % für kleine und Kleinstunternehmen**, also Unternehmen, deren Bilanzsummen sowie Jahresumsatz € 10 Mio. nicht übersteigt und die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen.

Ausbezahlt werden Verlustersatz und sämtliche Verlängerungen in bis zu zwei Tranchen. Wobei die erste maximal 70 % des angegebenen Verlustes zu Schätzwerten beträgt, während mit der zweiten Tranche der Rest auf die tatsächliche Förderhöhe ausbezahlt wird. Eine Antragstellung über die zweite Tranche allein ist ebenfalls möglich.

Zu beachten ist, dass einander der Verlustersatz und der Fixkostenzuschuss ausschließen. Die erste Verlängerung zum Verlustersatz kann noch **bis 30.6.2022 beantragt** werden. Für die zweite Verlängerung war zum Redaktionsschluss noch keine Frist bekannt.

Wie auch beim Fixkostenzuschuss ist der Verlustersatz steuerfrei, die damit zusammenhängenden Betriebsausgaben sind allerdings nicht abzugsfähig und somit in Höhe des Förderbetrages zu kürzen.



Sonstiges

Arbeitsplatzpauschale bei betrieblichen Einkünften

Neben der steuerlichen Absetzbarkeit des Arbeitszimmers bei Arbeitnehmern kann künftig auch bei den betrieblichen Einkünften eine Arbeitsplatzpauschale zur Anwendung kommen.



Mit der Pauschale soll der betrieblichen Nutzung der privaten Räumlichkeiten und der damit zusammenhängenden Kosten (Strom, Heizung, Beleuchtung, Raum-Abschreibung) des Steuerpflichtigen pauschal Rechnung getragen werden. Damit **erübrigt sich künftig die Berechnung der Kosten eines betrieblichen Arbeitszimmers**.

Aufwendungen, die nicht wohnraumspezifisch sind, sondern bei denen es sich um ein betriebliches Arbeitsmittel handelt, sind von der Pauschale nicht erfasst (insbesondere Computer, Drucker, Kopierer) und können weiterhin **neben der Pauschale** steuerlich als Werbungskosten abgesetzt werden.

Aus Vereinfachungsgründen wird nicht auf die tatsächlichen Kosten abgestellt. Das Arbeitsplatzpauschale ist – unabhängig von seiner Höhe – an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, dass dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung steht. Bei mehreren betrieblichen Tätigkeiten steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu.

Steht das Arbeitsplatzpauschale dem Grunde nach zu, ist es **in unterschiedlicher Höhe zu berücksichtigen**:

- ▣ Werden keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt, für die dem Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, oder betragen diese anderen Einkünfte höchstens € 11.000, steht ein Pauschale in Höhe von € 1.200 zu.
- ▣ Übersteigen die anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, € 11.000, beträgt das Pauschale € 300.

Neben diesem Pauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) zusätzlich abzugsfähig. Die Frage, ob das Arbeitsplatzpauschale auch Steuerpflichtigen zusteht, die ihr Einkommen durch Pauschalierung ermitteln, muss seitens des Finanzministeriums noch geklärt werden. Steuerpflichtigen mit mehreren Betrieben steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu und es ist im Verhältnis der Betriebseinnahmen auf die einzelnen Betriebe aufzuteilen.

Essensgutscheine

Ab dem Kalenderjahr 2022 gilt die Steuerbefreiung für Gutscheine iHv € 8 nicht mehr nur für Mahlzeiten, die auswärts, also in einem Restaurant, konsumiert werden, sondern auch für das sogenannte **Take-away oder gelieferte Mahlzeiten** (das Finanzministerium hatte dies COVID-19-bedingt auch schon 2020 und 2021 in der Verwaltungspraxis akzeptiert).

Damit werden auch jene Fälle begünstigt, in denen die Mahlzeit zwar von einem Restaurant oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert, aber beispielsweise in der Wohnung des Arbeitnehmers (etwa im Homeoffice) konsumiert wird. Die Begünstigung gilt hingegen nicht für Mahlzeiten, die nicht von einem Restaurant oder einem Lieferservice, sondern etwa von einem Supermarkt zubereitet und von einem Lieferservice zugestellt werden. Ebenso sind Lebensmittellieferungen nicht begünstigt.

Gutscheine für Lebensmittel, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind wie bisher im Wert von € 2 pro **Arbeitstag** steuerbefreit.

Umsatzsteuerliche Änderungen bei Werklieferungen in Deutschland

Im Falle der Montagelieferung von ausschließlich eigenen Gegenständen ist eine Umsatzsteuer-Registrierung des Lieferanten in Deutschland erforderlich.

Eine Lieferung, die auch Elemente einer Leistung in sich trägt, wird im Umsatzsteuerrecht je nachdem, ob ausschließlich eigene oder auch fremde Gegenstände be- und verarbeitet werden, als **Montagelieferung** oder als **Werklieferung** bezeichnet.

In Deutschland war diese Unterscheidung für österreichische Lieferanten bisher nicht relevant. Aufgrund eines schon älteren Urteils des deutschen Bundesfinanzhofs (BFH) hat die deutsche Finanz aber eine Information veröffentlicht, die für österreichische Lieferanten **unter Umständen zu einer Umsatzsteuer-Registrierungspflicht in Deutschland** führen kann.



Nach dieser Rechtsprechung des BFH ist eine Werklieferung eine einheitliche, aus Liefer- und Dienstleistungselementen bestehende Leistung in Form der Be- und Verarbeitung eines nicht dem Leistenden (Lieferanten) gehörenden (fremden) Gegenstandes. Die Be- oder Verarbeitung ausschließlich eigener Gegenstände des Leistenden kann demnach keine Werklieferung sein, vielmehr handelt es sich dann um eine Montagelieferung. In beiden Fällen (Werklieferung/Montagelieferung) besteht die Umsatzsteuerpflicht zwar in Deutschland, **zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) auf den deutschen Kunden kommt es allerdings nur bei der Werklieferung.** Im Falle der Montagelieferung von ausschließlich eigenen Gegenständen ist hingegen eine USt-Registrierung des Lieferanten in Deutschland erforderlich.

Montage- und Werklieferung

Bislang wurde in Deutschland in der Praxis nicht zwischen Montage- und Werklieferung unterschieden. So wurde z.B. auch die Lieferung einer Maschine, die beim Kunden aus Einzelteilen errichtet wurde, ohne dass der Kunde hierzu selbst Gegenstände bestellte, als Werklieferung eingeordnet, obwohl tatsächlich eine Montagelieferung vorlag, da nur eigene Gegenstände des Lieferanten verwendet wurden. Der Werklieferungs begriff wurde

somit bislang auf alle Liefervorgänge mit Be- und Verarbeitung angewandt, unabhängig davon, ob eigene oder fremde Gegenstände bearbeitet wurden. Eine umsatzsteuerliche Registrierung des ausländischen Lieferanten war daher üblicherweise nicht erforderlich.

Diese Unklarheit beseitigte nun das deutsche Finanzministerium. Eine **Werklieferung** liegt demnach nur mehr dann vor, **wenn der Lieferant für das Werk einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte (Haupt-)Stoffe verwendet**. Nur dann geht auch die Umsatzsteuerschuld des leistenden Lieferanten auf den Empfänger der Werklieferung in Deutschland über (Reverse Charge). Bei Montagelieferungen, bei welchen der Lieferant ausschließlich eigene Gegenstände verwendet, die erst durch Installation bzw. Montage am Lieferort zu einem fertigen Ganzen zusammengefügt und dort geliefert werden, kommt die Reverse-Charge-Regelung hingegen nicht zur Anwendung, weshalb sich der österreichische Lieferant in Deutschland **umsatzsteuerlich registrieren und deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss!**



Bei Lieferungen nach Deutschland, die mit Be- und Verarbeitungen verbunden sind, ist genau zu prüfen, ob eine Werk- oder eine Montagelieferung vorliegt. Diese Prüfung sollte jedoch nicht erst bei Rechnungslegung erfolgen, sondern **bereits vor Leistungserbringung**, um eine allfällige Umsatzsteuer-Registrierung in Deutschland zeitgerecht durchführen zu können!

Neue USt-Regelungen für ausländische Vermieter seit 1.1.2022

Nach Auffassung des EuGHs darf der ausländische Vermieter nur dann als inländischer Unternehmer behandelt werden, wenn er im Inland eigenes Personal hat und diese Personen zu autonomem Handeln befähigt sind.

Bei den „üblichen inländischen Vertretern“ eines ausländischen Vermieters (insbesondere bei den Hausverwaltungen) handelt es sich

- ▣ nicht um eigenes Personal des ausländischen Vermieters und
- ▣ es sind diese in der Regel auch nicht zu autonomem Handeln befugt, weil die Letztentscheidung üblicherweise der ausländische Unternehmer trifft.

Die österreichische Finanzverwaltung hat früher die Auffassung vertreten, dass Unternehmer, die ein im Inland gelegenes Grundstück besitzen und steuerpflichtig vermieten, hinsichtlich der Vermietungsumsätze als inländische Unternehmer zu behandeln sind, weil sie diese Umsätze im Veranlagungsverfahren zu erklären haben. Im Juni 2021 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) aber zu einem Österreich-Sachverhalt ein Urteil gefällt, wonach die **Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung EU-widrig** sei.

Seit 1.1.2022 kommt bei der Vermietung an inländische Unternehmer oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) daher das sogenannte „**Reverse Charge-Verfahren**“ zur Anwendung. Zum Übergang der Steuerschuld kommt es nur bei jenen Mietern, die Unternehmer oder inländische KöR sind. Im Falle der Vermietung an Privatpersonen bleibt der ausländische Unternehmer verpflichtet, die Umsatzsteuer abzuführen.



Angemessenheit von Schmutzzulagen für Dienstnehmer

Dienstnehmer können für Arbeiten, die unter besonderen Bedingungen geleistet werden, neben dem Grundgehalt bzw. -lohn auch noch Zulagen erhalten, wobei dazu insbesondere die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) zählen, die bis zu € 360 pro Monat lohnsteuerfrei sind.



Für die Steuerfreiheit von Schmutzzulagen ist neben der Erfüllung aller formellen und materiellen Voraussetzung auch die **Angemessenheit dieser Zulagen zu prüfen**, entschied der Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Erst **auf Basis festgestellter üblicher Kosten** kann laut VwGH auf das angemessene Ausmaß einer Schmutzzulage geschlossen werden. Ein pauschaler Betrag, wie er in fünf der neun Bundesländer gewährt wird, kommt dabei dem Gedanken einer Abgeltung der Verschmutzung näher als ein prozentueller Betrag vom Gehalt, ist doch davon auszugehen, dass üblicherweise der Verschmutzungsgrad eines Arbeitnehmers nicht linear mit dem Gehalt steigt. Für unterschiedliche Fixbeträge zwischen den einzelnen Arbeitnehmern (etwa Geselle oder Hilfskraft) wird dabei im Allgemeinen kein Raum bleiben.

Um Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten sich Arbeitgeber schon vor den ersten Zulagenzahlungen umfassend beraten lassen.

SV-Werte 2022 (in Euro)

in €	Werte 2022	Werte 2021
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	485,85	475,86
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	728,78	713,79
Höchstbeitragsgrundlage täglich	189,00	185,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	5.670,00	5.500,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	11.340,00	11.100,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	6.615,00	6.475,00

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Höchstbemessungsgrundlagen im Rahmen der Aufwertungsanzahl für 2022 von 1,021 valorisiert.

Grenzbeiträge zur Arbeitslosenversicherung 2022

Ab 2022 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Abhängigkeit vom jeweiligen Einkommen folgende Prozentsätze:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Dienstnehmerbeitrag
bis € 1.828	0 %
über € 1.828 bis € 1.994	1 %
über € 1.994 bis € 2.161	2 %
über € 2.161	3 %

Für Lehrlinge besteht in diesem Zusammenhang eine Sonderregelung – sofern das Lehrverhältnis ab dem 1.1.2016 begonnen hat, betragen die Beitragssätze ab dem 1.1. wie folgt:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Lehrlingsanteil
bis € 1.828	0,00 %
über € 1.828 bis € 1.994	1,00 %
über € 1.994	1,20 %



Unsere Wirtschaft braucht nach den Einbrüchen durch die Pandemie nicht nur Ausfallhilfen, sondern neue steuerliche Rahmenbedingungen, um wieder voll in Fahrt kommen zu können. Steuersenkungen sind ein guter Anlass für ein unternehmerfreundliches Klima und einen positiven Ausblick ins laufende Jahr.

Die verminderten Lohnnebenkosten sollen im Vollausbau der Steuerreform zu einer Entlastung des Faktors Arbeit und einer Senkung der Abgabenquote führen. Unternehmen werden auch mittels Senkung der Körperschaftsteuer entlastet. Außerdem hat sich die Regierung für eine Ökologisierung des Steuersystems entschlossen.

Unsere Broschüre informiert Sie über die wichtigsten Änderungen, die nun die Wirtschaft ankurbeln und gleichzeitig dem Klimawandel Rechnung tragen sollen.

Sie wird Ihnen einige Anregungen geben, um mit uns Kontakt aufzunehmen, um Ihre ganz individuelle Situation für 2022 zu planen. Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen!